

Aktenzeichen:
(wird von der Bescheinigungsbehörde ausgefüllt)

**Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers
bei elektronischen Rechnungen
im Verfahren zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10 f und 11b oder 10g
Einkommensteuergesetz (EStG)**

Antragsteller

Name, Vorname	
Anschrift	

Objekt

Anschrift des Objektes	
------------------------	--

Bei den in der Aufstellung der Rechnungen (Anlage zum Antrag) aufgeführten Rechnungen der lfd. Nummern

.....

handelt es sich um elektronische Rechnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 8 Umsatzsteuergesetz (UStG). Nachweise darüber, dass die Rechnung in einem elektronischen Format ausgestellt wurde und ausschließlich elektronisch zugegangen ist, sind beigefügt (z. B. der Ausdruck der E-Mail, mit welcher die elektronische Rechnung versandt wurde, der Werkvertrag mit Vereinbarung über die elektronische Rechnungslegung oder eine schriftliche Bestätigung des Rechnungsausstellers).

Das jeweilige Original dieser elektronischen Rechnungen liegt mir/liegt uns vor. Es wird bestätigt, dass die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind (§ 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 UStG und Erläuterung zum Verfahren – siehe Rückseite).

Die im Rahmen der Antragstellung eingereichten Ausdrücke der elektronischen Rechnungen stimmen mit den Originalen überein.

Ich versichere/wir versichern, die Rechnungsunterlagen nicht bzw. nicht ohne Angabe der in Anspruch genommenen Vergünstigung nach den §§ 7i, 10f, 11b oder 10g EStG zur Erlangung von Fördermitteln oder anderen Vergünstigungen einzureichen.

Ich habe/wir haben zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 263 bzw. § 264 Strafgesetzbuch Betrug bzw. Subventionsbetrug unter Strafe gestellt sind.

Datum, Unterschrift

Hinweis: Abdruck des § 14 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz und Erläuterung zum Verfahren siehe Rückseite

Umsatzsteuergesetz (UStG)
§ 14 Ausstellung von Rechnungen

- (1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Erläuterung zum Verfahren

Die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit ihres Inhalts gelten als gewährleistet:

- a) durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG oder bei elektronischen Rechnungen auch durch
- b) eine qualifizierte elektronische Signatur oder
- c) einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.